

**Stabilitätsgesetz 2015 –
 Informationen für den Arbeitgeber**

Gar einige Änderungen sind im Stabilitätsgesetz 2015 für die Arbeitgeber enthalten. Im Folgenden möchten wir Ihnen eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen dazu geben.

1. Beitrags erleichterungen für Einstellungen auf unbestimmte Zeit

Voraussetzung	Begünstigung
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Neueinstellung auf unbestimmte Zeit im Jahr 2015 ✓ Einstellung darf nicht Lehrlinge oder Hausangestellte betreffen ✓ Mitarbeiter hatte keinen Vertrag auf unbestimmte Zeit <ul style="list-style-type: none"> ○ in den 6 Monaten vor der Einstellung bei einer anderen Firma oder ○ im Zeitraum 10/14 – 12/14 beim selben Arbeitgeber ✓ Für den Mitarbeiter wurde die Erleichterung noch nicht bei einer vorhergehenden Einstellung beansprucht 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Befreiung von den Sozialabgaben für drei Jahre ✓ Max. 8.060 € pro Jahr pro Mitarbeiter ✓ Muss beim INPS angesucht werden – Rundschreiben ist noch ausständig

2. Steuerbonus von 80 € pro Monat = 960 € pro Jahr

Der Steuerbonus wird bestätigt und steht unter denselben Voraussetzungen wie im Jahr 2014 zu:

- die Nettosteuer berechnet auf das Einkommen aus Arbeit darf nicht gleich 0 sein;
- das steuerbare Gesamteinkommen darf max. 26.000 € betragen;
- wird im Verhältnis zur Dauer des Arbeitsverhältnisses berechnet;
- für die Anwendung muss der Mitarbeiter keinen Antrag stellen.

DIESER BONUS VERURSACHT FÜR DEN BETRIEB KEINE KOSTEN: ER WIRD DEM MITARBEITER AUF DEM LOHNSTREIFEN AUSBEZAHLT UND DERSELBE BETRAG WIRD MIT DEN EINZUZAHLENDEN STEUERN VERRECHNET.

3. Weiterer Steuerbonus für Eltern bei Geburten

Für Geburten im Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2017 steht den Eltern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ein Steuerbonus von 80 € monatlich zu. Voraussetzung ist ein Einkommen von max. 25.000 €, ermittelt nach dem Bewertungsindex der wirtschaftlichen Situation (ISEE). Der Antrag für die Auszahlung muss direkt an das NISF/INPS gestellt werden – es fehlen aber noch die genauen Anleitungen.

4. Monatliche Auszahlung der angereiften Abfertigung

Ab März 2015 und bis Juni 2018 hat der Mitarbeiter (ausgenommen sind Hausangestellte und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft) mit einem Dienstalter von mind. 6 Monaten die Möglichkeit sich monatlich die Abfertigung auszahlen zu lassen. Für die Anwendung dieser Bestimmung fehlen auch noch die genauen Durchführungsbestimmungen.

5. Absetzbarkeit der Lohnkosten für IRAP

Ab dem Jahr 2015 sind die Lohnkosten der Mitarbeiter mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit für die Berechnung der Wertschöpfungssteuer IRAP voll absetzbar.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Sachbearbeiter. Wie oben angeführt müssen für einige Bestimmungen noch die genauen Anleitungen erlassen bzw. veröffentlicht werden. Wir werden Sie darüber informieren.